

**7 B 10445/13.OVG**

2 L 25/13.NW



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

...

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Anna Friesen, Rheingönheimer  
Straße 119, 67065 Ludwigshafen,

g e g e n

die Stadt Ludwigshafen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Rathaus,  
67059 Ludwigshafen,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

w e g e n Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (Italien)  
hier: aufschiebende Wirkung

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz  
aufgrund der Beratung vom 17. Juni 2013, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wünsch  
Richter am Oberverwaltungsgericht Wolff  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Stahnecker

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 28. März 2013 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,00 € festgesetzt.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

### **G r ü n d e**

Die Beschwerde ist unbegründet.

Das Vorbringen in der Beschwerdebegründung, das der Senat allein berücksichtigen kann (§ 146 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 6 VwGO), rechtfertigt keine Abänderung oder Aufhebung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers, eines italienischen Staatsangehörigen, gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Dezember 2012 verfügte Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt wiederherzustellen, mit der Begründung abgelehnt, die Verfügung sei offensichtlich rechtmäßig und es seien keine Gründe ersichtlich, den Antragsteller gleichwohl von der hieraus folgenden Pflicht zur Ausreise vor dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens freizustellen.

Das Verwaltungsgericht ist dabei zu Recht davon ausgegangen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU - für die Feststellung des Verlusts des dem Antragsteller als freizügigkeitsberechtigtem Unionsbürger zustehenden Rechts auf Einreise und Aufenthalt (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU) gegeben sind.

Vor einer solchen Verlustfeststellung soll der Betroffene gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 FreizügG/EU angehört werden. Dem Antragsteller ist bereits mit Schreiben vom

29. Juli 2008 und 30. Dezember 2009 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der von der Antragsgegnerin beabsichtigten Verfügung eingeräumt worden.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU kann der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit festgestellt werden. Bei Unionsbürgern, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, darf eine solche Feststellung allerdings nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden (§ 6 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU, Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG - Unionsbürgerrichtlinie -). Gemäß Art. 28 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie legen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fest, was zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit in diesem Sinne sind. Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 FreizügG/EU können zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit unter anderem dann vorliegen, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden ist.

Der Antragsteller, der sich seit weitaus mehr als zehn Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 13. Juni 2006 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in 31 Fällen, wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in 156 Fällen und wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 165 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Opfer der Taten waren die vier Töchter aus der früheren Ehe seiner damaligen Lebensgefährtin. Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigte das Landgericht zu Ungunsten des Antragstellers die beträchtliche Länge des Tatzeitraums (Anfang 2000 bis Mitte 2005), das teilweise sehr junge Alter der Opfer (die zwischen 1988 und 1994 geboren sind) sowie die Vielzahl und Intensität der Missbrauchshandlungen.

Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung des Art. 28 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie (vgl. EuGH, Urteile vom 23. November 2010, NVwZ 2011, 221 - Tsakouridis - und vom 22. Mai 2012, NVwZ 2012,

1095 - P. I. -) zu Recht das Vorliegen eines zwingenden Grundes der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 6 Abs. 5 FreizügG/EU, Art. 28 Abs. 3 Unionsbürgerrichtlinie bejaht. Auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts kann insoweit Bezug genommen werden, zumal die Beschwerdebegründung zwar die genannte Rechtsprechung des Gerichtshofs ausführlich referiert, ohne jedoch aufzuzeigen, weshalb die Entscheidung des Verwaltungsgerichts diesbezüglich fehlerhaft sein sollte

Nach § 6 Abs. 2 FreizügG/EU genügt die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung für sich allein nicht, um eine Verlustfeststellung zu begründen. Vielmehr muss der - im Bundeszentralregister noch nicht getilgten - Verurteilung ein persönliches Verhalten zugrunde liegen, das eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (vgl. auch Art. 27 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie). Der Senat teilt die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass vom Antragsteller auch gegenwärtig die erhebliche Gefahr eines Rückfalls in sein früheres Verhalten ausgeht und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 FreizügG/EU mithin erfüllt sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die eingehende Begründung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses verwiesen werden, die sich auf die in der Justizvollzugsanstalt Diez am 25. Mai 2007 erstellte Basisdiagnostik der Dipl.-Psychologin H..., das Gutachten der Dipl.-Psychologin B... vom 9. April 2008, den Vollzugsplan und dessen Fortschreibungen sowie mehrere Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt in der Folgezeit, die Stellungnahme der Psychologierätin M... vom 23. November 2011 und den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz vom 13. September 2012 gestützt hat.

Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren hiergegen erhobenen Einwände vermögen diese Einschätzung nicht zu erschüttern.

Fehl geht der Einwand, es werde zwar auf die von der Dipl.-Psychologin H... diagnostizierte Pädophilie abgestellt, es finde sich jedoch keine Aussage darüber, dass er das Verhalten in Zukunft beibehalte. Bereits die Basisdiagnostik der Dipl.-Psychologin H... vom 25. September 2007 enthält nicht nur eine Diagnose, sondern auch eine Prognose und einen Ausblick. Dabei wird unter anderem ausgeführt, dass beim Antragsteller eine ausreichende Therapiemotivation nicht

vorhanden sei. Er zeige eine ausgeprägte Opferhaltung. Mitgefühl für die Opfer seiner Taten und Einsicht in die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bestünden hingegen nicht. Prognostisch ungünstig seien auch der lange Tatzeitraum und die Zunahme seines abweichenden Verhaltens in Häufigkeit, Intensität und Destruktivität. Außerdem wird dem Antragsteller in späteren Stellungnahmen insbesondere der Justizvollzugsanstalt und der Psychologierätin M... ausdrücklich eine ungünstige Prognose gestellt, wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt.

Soweit der Antragsteller geltend macht, das Verwaltungsgericht habe die Meinung der „Sozialpädagogin“ (richtig: Dipl.-Sozialarbeiterin) K... und des gerichtlichen Sachverständigen Dr. S... außer Betracht gelassen, trifft dies nicht zu.

Das Landgericht sah in seinem Urteil vom 13. Juni 2006 die Voraussetzungen des § 66 StGB für die Anordnung von Sicherungsverwahrung gegen den Antragsteller als nicht erfüllt an, weil nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. S... die Tathandlungen keinen Rückschluss auf einen möglichen Hang des Antragstellers zur Verübung erheblicher Straftaten im Sinne einer eingeschliffenen kriminellen Disposition zuließen. Dies wird in der Begründung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses keineswegs übergangen, sondern im Gegenteil ausdrücklich angesprochen (vgl. S. 6 des Beschlussabdrucks). Der Umstand, dass die hohen Anforderungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung als einer schwerwiegenden freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 66 StGB bei einem Straftäter nicht gegeben sind, rechtfertigt entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht den Schluss, bei dem Betroffenen bestehe keine Rückfallgefahr. Vielmehr erfordert nach der strafgerichtlichen Rechtsprechung die in § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB vorausgesetzte ungünstige Prognose die zum Urteilszeitpunkt bestehende bestimmte Wahrscheinlichkeit, dass von dem Täter wegen seines Hangs weitere erhebliche rechtswidrige Taten ernsthaft zu erwarten sind, die eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens darstellen und er deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit ist. Die bloße Feststellung, dass die Begehung solcher Straftaten „wahrscheinlich“ ist, genügt ebenso wenig wie eine „eher ungünstige“ Prognose (vgl. Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 66 Rn. 34 mit Nachweisen zur

Rechtsprechung). Demnach kann von der fehlenden Feststellung eines Hangs zu erheblichen Straftaten i.S.d. § 66 StGB nicht auf das Nichtvorliegen einer Rückfallgefahr i.S.v. § 6 Abs. 2 FreizügG/EU geschlossen werden, da hier nicht der hohe Wahrscheinlichkeitsmaßstab des § 66 StGB anzulegen und das Bestehen eines Hangs festzustellen ist.

Die von der Dipl.-Sozialarbeiterin K... im Namen der Justizvollzugsanstalt Diez gefertigte Stellungnahme vom 24. Juli 2012 hat das Verwaltungsgericht ebenfalls nicht übergangen, sondern ausdrücklich bei seiner Einschätzung der Rückfallgefahr berücksichtigt (vgl. S. 8 des Beschlussabdrucks). Diese Stellungnahme kommt auch nicht - wie vom Antragsteller geltend gemacht - zu dem Schluss, es bestehe keine Rückfallgefahr. Unter Hinweis auf den Umstand, dass es sich hier um einen intrafamiliären Missbrauch gehandelt habe und die Opfer mittlerweile volljährig seien, und auf die genannten Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. S... hielt Frau K... lediglich die Aufnahme des Antragstellers in das vorbeugende Informationsaustauschsystem VISIER zum Schutz vor Rückfalltätern für entbehrlich; die Anordnung von Führungsaufsicht sei ausreichend. In Bezug auf die Befürwortung der Führungsaufsicht heißt es in der Stellungnahme, prognostisch ungünstig sei die problematische Persönlichkeitsstruktur des Antragstellers und die Zunahme seines abweichenden Verhaltens in Häufigkeit, Intensität und Destruktivität. Die therapeutische Behandlung gelte nicht als abgeschlossen. Der Antragsteller halte trotz der Teilnahme am Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter an seiner Version fest, von den Töchtern seiner früheren Partnerin verführt worden zu sein, und glaube nicht, den Mädchen Schaden zugefügt zu haben (unter Hinweis auf die Stellungnahme der Psychologierätin M... vom 23. November 2011).

Dieser Einschätzung hat sich die Strafvollstreckungskammer Diez des Landgerichts Koblenz im Beschluss vom 13. September 2012 angeschlossen und ein Entfallen der Führungsaufsicht abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer ging davon aus, dass der Antragsteller hinsichtlich seiner Problematik keine Einsicht und Reue zeige. Es sei daher zu befürchten, dass er keinerlei Risikomanagement hinsichtlich seiner abweichenden Sexualität gelernt habe. Auch wenn er die Taten auf den intrafamiliären Bereich beschränkt habe, bestehe die Gefahr, dass er sich

in Zukunft ähnliche Situationen schaffen könnte. Dieser nachvollziehbaren Einschätzung steht die von Frau K... im Namen der Justizvollzugsanstalt Diez gefertigte Stellungnahme vom 24. Juli 2012 nicht entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 3 FreizügG/EU sind bei der Entscheidung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht angenommen, dass bei Abwägung des öffentlichen Interesses mit den entgegenstehenden privaten Belangen des Antragstellers, namentlich der in § 6 Abs. 3 FreizügG/EU genannten, die Verlustfeststellung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - auch unter Berücksichtigung von Art. 7 und 52 Abs. 1 Grundrechtecharta der EU und Art. 8 EMRK, deren Schutzwirkungen sich insoweit decken - in Einklang steht. Auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts kann auch insoweit Bezug genommen werden. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist diesbezüglich lediglich Folgendes zu ergänzen:

Antragsgegnerin und Verwaltungsgericht haben nicht verkannt, dass der Antragsteller als Mann von 61 Jahren in fortgeschrittenem Alter steht, auf einen mehr als 40 Jahre andauernden rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet verweisen kann und in Italien nicht mehr über bedeutsame Bindungen verfügt, vielmehr nahezu ausschließlich hier verwurzelt ist. Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht zutreffend eine Minderung dieser Verwurzelungsgesichtspunkte darin gesehen, dass er seine Kindheit und Jugend in Italien verbracht hat und erst im 18. Lebensjahr eingereist ist. Insofern unterscheidet sich die Situation des Antragstellers trotz der sehr langen Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet von der eines hier geborenen und aufgewachsenen Ausländers.

Das Verwaltungsgericht hat auch die Schwierigkeiten, denen er sich beim Aufbau einer neuen Existenz in Italien voraussichtlich gegenübersehen wird, ausdrücklich berücksichtigt (vgl. S. 10 des Beschlussabdrucks). Soweit der Antragsteller geltend macht, es erscheine aussichtslos, in seinem Alter eine Beschäftigung zu finden, ist weder dargetan noch ersichtlich, dass dies bei einem weiteren Aufenthalt im

Bundesgebiet anders wäre. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Antragsteller seinen Arbeitsplatz bei der Firma I..., Mannheim, bei der er mehr als 25 Jahre beschäftigt war, aufgrund seiner Inhaftierung verloren hat und eine Einstellung bei seinem früheren oder einem anderen Arbeitgeber nicht in Sicht ist. Künftige Rentenversicherungsleistungen kann er auch in Italien beziehen. Nicht nachvollziehbar ist das Beschwerdevorbringen, ihm drohe bei einer Rückkehr nach Italien Obdachlosigkeit. Selbst wenn er bis zum Bezug einer Altersrente in wenigen Jahren Sozialleistungen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts benötigen und diese in Italien einen geringen Umfang als das von ihm gegenwärtig in Deutschland bezogene Arbeitslosengeld haben sollte, so ist nichts dafür dargetan, weshalb der Antragsteller keine Unterkunft in Italien finden könnte. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, dass sein erwachsener Sohn T..., der ihn gegenwärtig unterstützt, ihm nicht auch in Italien Hilfe leisten könnte, worauf bereits das Verwaltungsgericht hingewiesen hat.

Soweit das Verwaltungsgericht die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin auch im Hinblick auf das in § 7 Abs. 2 FreizügG/EU geregelte, nur auf Antrag zu befristende Einreise- und Aufenthaltsverbot für rechtlich nicht zu beanstanden erachtet hat, greift dies der Antragsteller mit der Beschwerde nicht an.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist ferner ein öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verlustfeststellung nicht deswegen zu verneinen, weil über seinen Widerspruch vom 11. Januar 2013 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Dezember 2012 noch nicht entschieden worden ist. Angesichts des seit Erhebung des Widerspruchs vergangenen Zeitraums von lediglich etwas mehr als fünf Monaten kann von einer „schleppenden Behandlung“ bzw. „Verzögerung“ des Hauptsacheverfahrens keine Rede sein. Der Antragsteller kann dem öffentlichen Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung auch nicht entgegenhalten, es bestehe bei ihm keine Rückfallgefahr, da dies aus den oben dargelegten Gründen nicht zutrifft.

Das Verwaltungsgericht hat schließlich angenommen, auch die kraft Gesetzes sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 20. Dezember 2012 sei offensichtlich rechtmäßig. Sie finde ihre Rechtsgrundlage in der Sonderregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 FreizügG/EU. Zwar sei die dem Antragsteller gesetzte



Frist zur Ausreise von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides vom 20. Dezember 2012 sehr kurz bemessen; in der Regel müsse dem Betroffenen ab der Mitteilung der Verlustfeststellung zum Verlassen des Bundesgebietes mindestens eine Spanne von einem Monat zur Verfügung stehen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FreizügG/EU). In dringenden Fällen könne diese Frist indessen verkürzt werden. Wie sich aus den vorangehenden Ausführungen zu der vom Antragsteller fortdauernd ausgehenden dringenden Gefahr einer Wiederholung der von ihm begangenen Straftaten ergebe, liege ein solcher Fall hier vor. Dem Antragsteller müsse ordnungsrechtlich die Möglichkeit genommen werden, zu seinen Kindern Benjamin und Angela oder zu den Opfern seiner Taten mittels subtiler Manipulationen und der Ausübung verbalen Drucks wieder ein Näheverhältnis aufzubauen, das ihm Gelegenheit gebe, erneut seine abweichende Sexualität auszuleben.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller ebenfalls ohne Erfolg. Soweit er mit der Beschwerde geltend macht, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 FreizügG/EU seien nicht erfüllt, weil zum einen die Ausreisefrist zu kurz bemessen sei, zum anderen keine dringende Gefahr der Wiederholung von Sexualdelikten bestehe, da die Taten intrafamiliär begangen worden und die Opfer bereits volljährig seien, legt er nicht hinreichend dar, weshalb die Einschätzung des Verwaltungsgerichts fehlerhaft sein sollte. Im Übrigen ist die dem Antragsteller gesetzte Ausreisefrist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides vom 20. Dezember 2012 inzwischen seit langem verstrichen. Faktisch hält sich der Antragsteller schon rund sechs Monate seit Bekanntgabe des Bescheides im Bundesgebiet auf.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war abzulehnen, weil die Beschwerde unter Zugrundelegung des vom Senat allein zu berücksichtigenden Beschwerdevorbringens (§ 146 Abs. 4 Sätze 1, 3 und 6 VwGO) aus den oben dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 GKG.

gez. Wünsch

gez. Wolff

gez. Dr. Stahnecker